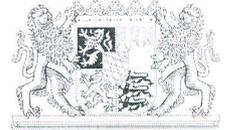


Amtsgericht Dachau
Abteilung für Strafsachen



Amtsgericht Dachau Schlossgasse 1, 85221 Dachau

5 Ds 11 Js 19995/23

Frau

Birgitt Dannenbauer

Sudetenlandstraße 78

für Rückfragen:

Telefon: +49(8131)705-119

Telefax: +49(9621)96241-0212

Zimmer: 101

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Montag - Freitag von 08.00 - 11.30 Uhr

E-Mail-Adresse:

poststellestrafabteilung@ag-dah.bayern.de

85221 Dachau

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

5 Ds 11 Js 19995/23

Datum

11.07.2023

In dem Strafverfahren gegen
Dannenbauer Birgitt Annita (geb. Fussel)
wegen Erpressung

Sehr geehrte Frau Dannenbauer,

in der Strafsache gegen Sie wegen Erpressung wird Ihnen die anliegende Anklageschrift vom
03.07.2023 übersandt.

Sie können innerhalb einer Frist von

2 Wochen

die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen. Wenn Sie die Vernehmung von Zeugen beantragen, müssen Sie die Tatsachen angeben, über die jeder einzelne Zeuge vernommen werden soll.

Alle Anträge können Sie schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts stellen. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf bei Gericht eingeht.

Hausanschrift
Schlossgasse 1
85221 Dachau

Haltestelle
Rathaus;
Buslinien 720 u. 722

Nachtbriefkasten
Schlossgasse 1
85221 Dachau

Kommunikation
Telefon:
+49 8131 705-0
Telefax:
+49 9621 96241 0207

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Riedl, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/dachau> oder über die oben-
stehenden Kontaktdaten.



Staatsanwaltschaft München II

Aktenzeichen: 11 Js 19995/23

München, 03.07.2023

(Bitte stets angeben)

hr

Anklageschrift

in der Strafsache

gegen

Birgitt Annita **Dannenbauer**,

**geboren am 19.10.1959 in Berg, geborene Fussel,
verheiratet, deutsche Staatsangehörige,
wohnhaft Sudetenlandstraße 78, 85221 Dachau**

Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen der Angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:

Am 26.04.2023 versandte die Angeschuldigte, vermutlich von ihrer Wohnung in der Sudetenlandstraße 76a in 85221 Dachau aus, mehrere Schreiben an den Geschädigten Florian Heindl, Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Dachau „in der Funktion als Gerichtsvollzieher und privat haftende Person“. In diesen Schreiben wies die Angeschuldigte sämtliche gemachte Forderungen zurück, da u.a. kein gültiges Urteil vorläge. Sie stellte die Haftung des Geschädigten für jedwede weitere sogenannte Forderung zzgl eines noch festzustellenden Schadensersatzes fest. Sollte der Geschädigte weiter an seinen Nötigungen, Erpressung und Hochverrat festhalten, also der Vollstreckung gegen sie, so werde er straffällig. Der Geschädigte hafte privat.

Am 29.05.2023 und 02.06.2023 verfasste die Angeschuldigte, nicht ausschließbar aufgrund desselben Tatentschlusses, zwei weitere Schreiben an Florian Heindl, Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Dachau „in der Funktion als Gerichtsvollzieher und privat haftende Person“, und versandte diese, vermutlich von ihrer Wohnung in der Sudetenlandstraße 76a in 85221 Dachau aus, an den Geschädigten. In diesen inhaltsgleichen Schreiben konkretisierte die Angeschuldigte die private Haftung des Geschädigten, indem sie in den Verfahren 7 DR II 773/22 und 7 DR 781/22 eine solche in Höhe von 123.133,35 Euro zzgl. 32,49 Euro sowie in Höhe von 12.224,70 Euro zzgl. 32,49 Euro feststellte. Sie gab zudem an, der Geschädigte hafte privat für das Eigentum der Angeschuldigten in Form eines von der Polizei sichergestellten Wohnmobils im Wert von 309.000 Euro und forderte die Aushändigung des Fahrzeugs.

Sie bezweckte hierbei, dass der Geschädigte die Einstellung der Vollstreckungsverfahren veranlassen und ihr selbst in der Folge die Bezahlung der geforderten Beträge erspart bleiben würde.

Die Angeschuldigte wusste, dass sie etwaige formelle oder materielle Einwände gegen die Durchführung der Zwangsvollstreckungsverfahren mit den Rechtsbehelfen der Zivilprozessord-

nung geltend machen konnte.

Ihr war außerdem bekannt, dass die Einstellung der Zwangsvollstreckungsverfahren auf Grundlage ihrer Schreiben pflichtwidrig gewesen wäre. Auch wusste sie, dass ihre Forderungen gegen den Geschädigten in jeder Hinsicht unberechtigt waren.

Entgegen ihrer Vorstellung kam es aufgrund ihrer Schreiben nicht zu einer Einstellung der Zwangsvollstreckungsverfahren.

Die Angeschuldigte wird daher beschuldigt,

unmittelbar dazu angesetzt zu haben, einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zuzufügen, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern,

strafbar als

versuchte Erpressung gemäß §§ 253 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, 22, 23 Abs. 1 StGB.

Zur Aburteilung ist nach

§§ 7 - 13 StPO, §§ 24 Abs. 1, 25 Nr. 2 GVG das Amtsgericht Dachau - Strafrichter zuständig.

Ich erhebe die öffentliche Klage und beantrage das Hauptverfahren zu eröffnen.

Beweismittel:

Zeugen:

KOK Lusky

Bl. 52

Gerichtsvollzieher Heindl

Bl. 4

Urkunden:

Auszug aus dem Bundeszentralregister

Schreiben

Bl. 5, 50/51

gez. Hörauf

Staatsanwältin als Gruppenleiterin

Beglaubigungsvermerk:

Beglaubigt:

Staatsanwaltschaft München II, 04.07.2023



Kustermann
Kustermann
JV/in

(Name)

(Dienstbezeichnung)